

**Zustellungsurkunde**

TECLAC Werner GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herren Alexander Most und Niklas Werner  
Nobelstraße 6  
36041 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
33.2-53e 05 09/1-2019/4

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm  
Durchwahl: 0561/ 106 – 2888 / 2885  
E-Mail: christian.rippel@rpks.hessen.de  
carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 25.11.2019

**Teilgenehmigungsbescheid**

**(2. Teilgenehmigung)**

**I.**

Auf Antrag vom 20.03.2019, zuletzt ergänzt am 22.07.2019 wird der

**TECLAC Werner GmbH,  
Nobelstraße 6, 36041 Fulda**

nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Fulda,  
Gemarkung Rodges,  
Flur 1,  
Flurstücke 14/42 und 15/27

ihre **bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 5.1.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Reinigung lösemittelhaltiger Abluft aus dem Lackierbereich „Boxen 3+4“ und „Spritzstand 1“

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, August 2007

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:  
Der Antrag vom 20.03.2019, zuletzt ergänzt am 22.07.2019  
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

### **Bezeichnung**

### **Seiten**

	<b>Ordner 1:</b>	
	<b>Genehmigungsantrag Vorblatt</b>	1-2
1.	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3-5
2.	<b>Antrag</b>	6
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	7-10

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Formular 1/1.1: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	11
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	12-13
Vollmacht zum Vorhaben	14
2.2 Genehmigungsbestand	15-16
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	17
<b>4. Auflistung betriebsgeheimer Unterlagen</b>	18
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1 Standort und Umgebung der Anlage	19-21
Topographische Karte, M 1:10.000	22
Werksplan, M 1:500	23
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	24-26
Formular 6/1: Betriebseinheiten	27-28
Formular 6/2: Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	29-50
Grundfließbild ARE-Boxen ohne Maßstab	51
Verfahrensfließbild ohne Maßstab	52
Verfahrensbeschreibung	53 – 62
Apparateaufstellungsplan ARE „Boxen“, M 1:100	63
Fließ- und Regelschema ohne Maßstab	64
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	65
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	66
Sicherheitsdatenblätter	67-275
<b>8. Luftreinhalung</b>	276-280
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	281
Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	282
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4	283-284
Schornsteinhöhenberechnung	285 -296
<b>9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	297
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	298
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b>	299
<b>12. Abwärmennutzung</b>	300
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	301
<b>14. Anlagensicherheit</b>	302-303
<b>15. Arbeitsschutz</b>	304
<b>16. Brandschutz</b>	305
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	306
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b>	307
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	308
<b>20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	309
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	310

**Ergänzungsunterlagen vom 14.05.2019**

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>Zu 8. Erläuterung zur Schornsteinhöhenberechnung (Ergänzung)</b>	311
 <b>Ordner 2: - Ergänzungsunterlagen vom 15.07.2019 -</b>	
<b>Genehmigungsplanung Stand 15.07.2019</b>	312
<b>Inhaltsverzeichnis Abluftreinigungsanlage</b>	313
<b>Zu 18. Bauantrag</b>	314-315
Auszug aus der Liegenschaftskarte, M 1:1.000	316
Plan Übersicht Dachaufsicht, M 1:250	317
Plan Dachaufsicht, M 1:100	318
Grundriss EG, M 1:100	219
Schnitt A-A, C-C, M 1:100 / 1:200	320
Baubeschreibung	321-323
Statik	324
Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	325-326
Statistik der Baugenehmigungen	327-328

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

#### 1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals zu bestätigen.

1.9.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.10.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.11.

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen.

Diese ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1. Luftreinhaltung**

Bei Errichtung und Betrieb der nachfolgend genannten Emissionsquellen sind folgende Nebenbestimmungen zu befolgen:

### **2.1.1. Quelle E 35 Adsorberrad Boxen/Spritzstand**

#### 2.1.1.1.

In der Abluft der Quelle E 35 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |  |    |                   |
|--|----|-------------------|
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 | mg/m <sup>3</sup> |
| - staubförmige Emissionen (Lackpartikel)             | 3  | mg/m <sup>3</sup> |

#### 2.1.1.2.

Die Abluft des Adsorberrades nach dem Lackierbereich Boxen/Spritzstand ist in einer Mindesthöhe von 20,00 m über Grund abzuleiten.

### **2.1.2. Quelle E 36 RNV Boxen/Spritzstand**

#### 2.1.2.1.

In der Abluft der Quelle E 36 (RNV, dem Adsorberrad Boxen/Spritzstand nachgeschaltet) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |  |      |                   |
|--|------|-------------------|
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff                       | 20   | mg/m <sup>3</sup> |
| - staubförmige Emissionen (Lackpartikel)                                   | 3    | mg/m <sup>3</sup> |
| - Kohlenmonoxid  | 0,10 | g/m <sup>3</sup>  |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 | g/m <sup>3</sup>  |

#### 2.1.2.2.

Die Abluft der Regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage des Lackierbereiches Boxen/Spritzstand ist in einer Mindesthöhe von 20,00 m über Grund abzuleiten.

#### 2.1.3.

Die unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

#### 2.1.4.

Über jeden der Kamin-/Schornsteinmündungen der unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Quellen darf keine Abdeckung angebracht werden, um das freie Abströmen der Rauchgase/Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Rauchgase/Abluft nicht behindern. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

#### 2.1.5.

Die Abgasreinigungsanlagen (Adsorberrad und RNV) des Lackierbereiches Boxen/Spritzstand sind mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstru-

mente) auszurüsten, die ein Ausfall der Anlagen dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen ist der Produktionsprozess unverzüglich zu unterbrechen sowie Zeitpunkt und getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.

#### 2.1.6.

Durch die vorgenommene neue Emissionsbegrenzung der Lackierbereiche Boxen 3+4 sowie des Spritzstandes 1 entfallen die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4, Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6 der Genehmigung vom 23.11.2016, Az. 33.2 53e 621 1.2 Teclac-Fulda/We.

## **2.2. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung**

### 2.2.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

### 2.2.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.2.1 wiederholen zu lassen.

Sofern an bereits bestehenden Anlagenteilen Messberichte durch eine anerkannte Messstelle der Überwachungsbehörde vorgelegt wurden, richtet sich das 3-jährige Messintervall nach dem Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Messung.

### 2.2.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

### 2.2.4.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.2.5.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

#### 2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 3. Baurecht

#### 3.1.

An der Baustelle müssen die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen.

#### 3.2.

Die Baugenehmigung wird vorbehaltlich der endgültig abgeschlossenen statischen Prüfung erteilt. Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.

#### 3.3.

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind

1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben,
2. das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Ein Wechsel der Beauftragten nach Nr. 1 oder 2 während der Bauausführung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben.

#### 3.4.

Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

3.5.

Für die Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriepark Fulda-West".

3.6.

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die ein anerkanntes Prüfzeichen tragen, oder die Güte der Erzeugnisse muss durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

#### **4. Brandschutz**

##### *4.1. Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675*

Die in der Brandmeldezentrale vorgehaltene Feuerwehrlaufkartei nach DIN 14675 - Anhang K ist auf Aktualität zu überprüfen. Aktualisierungen sind in 1-facher Ausfertigung im Format DIN A 4 vorzuhalten. Für eine zielführende Übersicht sind die einzelnen Laufkarten im Bereich des Reiters (Schriftkopf) rot für nichtautomatische Melder, gelb für automatische Melder und blau für Melder einer Sprinkleranlage zu kennzeichnen. Zugehörige Brandmeldeunterzentralen und Feuerwehrlaufkarten anderer Gebäudeabschnitte sind mit grünem Reiter zu kennzeichnen. Vorhandene Löschwasserentnahmestellen innerhalb des gesamten Gebäudes sind ganzheitlich in den Feuerwehrlaufkarten darzustellen.

##### *4.2. Feuerwehrpläne nach DIN 14095*

Für die bauliche Anlage sind die bestehenden Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ auf Aktualität zu überprüfen. Aktualisierungen sind in 2-facher Ausfertigung auf Papier und auf elektronischem Datenträger (PDF Einzeldatei) der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

##### *4.3. Bestätigung der Umsetzung*

Dem Bauordnungsamt, sowie der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. dem o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen.

## **V. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1      Warenannahme, Lacker, Lackansatz
- Betriebseinheit 2      Flourgasanlage
- Betriebseinheit 3      Lackieranlage Heimer
- Betriebseinheit 4      Lackieranlage Venjakob
- Betriebseinheit 5      Lackieranlage B + M mit Techanlage
- Betriebseinheit 6      Lackierbereich Spritzstand 1
- Betriebseinheit 7      Lackierbereich Boxen 3 und Boxen 4
- Betriebseinheit 8      Entlackung
- Betriebseinheit 9      Abwasserreinigung
- Betriebseinheit 10    Versand
- Betriebseinheit 11    BHKW / Heizung
- Betriebseinheit 12    Neue Lackieranlage (Ersatz Charvo / RCW)

### **3 Genehmigungshistorie**

Die Anlage wurde ursprünglich mit Datum vom 05.06.1987 (Az.: 32-53e621-1kg) als Lacklager genehmigt.

Die erste Teilgenehmigung erfolgte am 23.11.2016 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33.2 53e621 1.2 Teclac\_Fulda/We.

#### **4 Verfahrensablauf**

Die TECLAC Werner GmbH, Nobelstraße 6, 36041 Fulda hat am 20.03.2019 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Antragsunterlagen wurden am 22.07.2019 letztmalig ergänzt.

Gleichzeit wurde ein Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG gestellt, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten. Dem Antrag wurde stattgegeben, da bereits bei Antragstellung erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, durchgeführt.

#### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Stadt Fulda - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher sowie brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

##### **6.1 Immissionsschutz**

###### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.2 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und

- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

Die Anforderungen der Nummer 5.1 bis 5.4 TA Luft gelten dabei nicht, soweit in Rechtsverordnungen der Bundesregierung Anforderungen zur Vorsorge und zur Ermittlung von Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Dies trifft hier für die Emissionen zu, die durch die Verwendung organischer Lösemittel entstehen. Hierfür gibt es konkrete Regelungen in der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Lösemittel-VO**). Die gesamten Lackieranlagen der Firma Teclac Werner GmbH sind als gemeinsame Anlage gemäß Anhang 1 Ziffer 8.1 der 31. BImSchV eingestuft.

### **6.1.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflicht festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass in keinem Fall die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft (hier: Staub, Stickoxide) überschritten werden. Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose war somit nicht erforderlich. Anhaltspunkte für weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, lagen nicht vor. Eine Sonderfallprüfung konnte somit ebenso entfallen.

### **6.1.3 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 der 31. BImSchV), ohne Gerüche**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall war zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eine Emissionsbegrenzung für die Abgase zu treffen, die beim Lackierprozess bzw. nach der beantragten Abluftbehandlungsanlage entstehen können. (Nebenbestimmung 2.1.1 und 2.1.2).

Vorsorgeanforderungen ergeben sich hier für staubförmige Emissionen (Lackpartikel) durch die Ziffer 5.4.5.1 TA Luft (die Lackieranlage unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV). Regelungen für das Abgas von thermischen Nachverbrennungen werden in Ziffer 5.2.4 TA Luft getroffen.

Die Begrenzung von organischen Emissionen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) erfolgt gemäß den Bestimmungen der 31. BImSchV.

Der Firma Teclac Werner GmbH wurde bereits am 01.08.2006 erlaubt, zur Einhaltung der Anforderungen des § 4 der 31. BImSchV ein Reduzierungsplan gemäß Anhang IV Nr. B der 31. BImSchV anzuwenden. Mit einer Lösemittelbilanz ist nachzuweisen, dass die Gesamtemissionen der Lackieranlagen einen definierten Zielwert unterschreiten.

Darüber hinaus muss aber gemäß § 4 der 31. BImSchV der „Stand der Technik“ eingehalten werden. Dieser wird für die einzelnen, produktionstechnisch unabhängig voneinander arbeitenden Teil-Lackieranlagen durch eine zusätzliche Emissionsbegrenzung gemäß Anhang III, Ziffer 8.1.1 der 31. BImSchV an den jeweils relevanten Einzelquellen umgesetzt.

Im Antragsverfahren waren lediglich die Quelle E 35 und E 36 infolge der Änderung der Abluftbehandlung des Lackierbereiches Boxen/Spritzstände entsprechend der genannten Vorgaben neu zu regeln.

#### **Nebenstimmung 2.1.3 und 2.1.5:**

Hier werden allgemeine Vorgaben der TA Luft umgesetzt.

#### **Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.6:**

Die Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung setzten im Wesentlichen die Vorgaben des Kapitels 5.3 TA Luft um. Dieses gilt gemäß § 6 der 31. BImSchV auch für die Messung der Kohlenstoffverbindungen.

### **6.1.4 Gerüche**

Geruchsstoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1

Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Hierzu wurde im Antrag plausibel ausgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Geruchsimmissionen verursacht werden. Auf Grund der beantragten Abluftreinigungsanlage ist viel mehr davon auszugehen, dass weniger Emissionen entstehen und es ist somit plausibel, dass das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchssituation hat. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass durch die beantragte Teilgenehmigung keine Erhöhung der Einsatzstoffmengen vorgesehen ist.

Weitergehende Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche waren hier somit nicht erforderlich.

#### **6.1.5 Sonstige Gefahren**

Die Anlage oder Anlagenteile unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO). Weitergehende Regelungen sind somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

#### **6.1.6 Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt.
- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Restimmissionen zumutbar sind.

#### **6.1.7 Lärmschutz**

Der Betrieb der Regenerativen Nachverbrennungsanlage hat keine relevanten Auswirkungen im Hinblick auf Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten, so dass sich hier kein Regelungsbedarf ergibt. Dies wird auch durch das vorliegende Gutachten vom 28.07.2015 bestätigt.

### **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes 102 Industriepark Fulda-West und entspricht den darin getroffenen Festlegungen.

Planungsrecht ist damit gegeben.

### **6.2.2 Brandschutz**

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben der zuständigen Brandschutzbehörde zur Prüfung vorgelegen. Bei Einhaltung der hier getroffenen Nebenbestimmungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **6.2.3 Wasser- und Bodenschutz**

Durch das Vorhaben werden offensichtlich keine relevanten zusätzlichen gefährlichen Stoffe eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt. Damit ist auch die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nicht erforderlich.

### **6.3 Anhörung Vorhabenträger**

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 13.11.2019 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 21.11.2019 hat die Betreiberin mitgeteilt, dass kein Anpassungsbedarf besteht.

### **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungs-kostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 - 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauaufsichtsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst-, An St. Florian 4, 36041 Fulda

## 7. Hinweise zum Baurecht

7.1.

Für die Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und genau zu beachten.

## 7.2. Bauausführung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.07.1999 ist bei der Bauausführung zu beachten.

## 7.3. \_

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen. (§ 84 Abs. 7 HBO)

## 7.4. Bußgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO) oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

## 7.5. Schwarzarbeit

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

## 8. Hinweise zum Brandschutz

### 8.1. *Gefahrenverhütungsschau*

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.